

Weiterbildungsprüfungen 1997

Sechs zentrale Prüfungstermine geplant – Unterlagen frühzeitig einreichen

Die Ärztekammer Nordrhein führt 1997 die Prüfungen zur Anerkennung von Gebieten, Schwerpunkten, Fakultativen Weiterbildungen und Zusatzbezeichnungen wieder an sechs Terminen zentral im Jahr durch. Durch diese bewährte Regelung ist eine langfristige Terminplanung für die Antragsteller wie auch für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse gewährleistet. Aufgrund der Ferienzeiten in Nordrhein-Westfalen bleiben die Prüfungstermine 1997 in den geraden Monaten. Für eine fristgerechte Zulassung müssen stets vollständige Unterlagen vor den Anmeldeschlußterminen bei der Ärztekammer Nordrhein vorliegen. Falls bei „Anmeldeschluß“ die Unterlagen nicht komplett vorliegen (z.B. fehlende Zeugnisse, fehlende OP-Kataloge oder Leistungsverzeichnisse oder Zeugnisse nicht durch den oder die Weiterbilder unterschrieben), kann eine Zulassung für den beantragten Prüfungstermin nicht erteilt werden.

Es muß bei dem zur Zeit sehr hohen Antragseingang regelmäßig damit gerechnet werden, daß Prü-

fungstermine verschoben werden, weil ein Prüfungsausschuß nicht zur Verfügung steht. Gründe dafür sind außer Erkrankung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder urlaubsbedingter Abwesenheit eine unvorhersehbare große Zahl von Anträgen, die die der Kammer mögliche Prüfungskapazität bei weitem überschreitet. An einem Prüfungstermin können bis zu maximal 250 Antragsteller an den beiden Prüfungstagen gleichzeitig in verschiedenen Prüfungsausschüssen geprüft werden. Sollten Antragszahlen darüber hinaus gehen, wäre auch in diesen Fällen eine Verschiebung des Prüfungstermines unumgänglich.

Im Jahr 1995 wurden 2.100 Prüfungen durchgeführt. Bereits im Oktober 1996 ist diese Zahl mit 2.330 Prüfungen deutlich überschritten. Wir bitten daher um Verständnis dafür, daß die Zulassung zur Prüfung nur noch voraussichtlich und unverbindlich für einen Prüfungstermin erteilt werden kann. Wir haben jedoch bisher alle Antragsteller in zusätzlichen Sonderterminen zeitnah zu den zentralen Hauptterminen prüfen können und

werden dies auch 1997 so weiter fortführen.

Aufgrund der zur Zeit immer noch sehr großen Zahl von Anträgen nach den Übergangsbestimmungen der neuen Weiterbildungsordnung (WBO) haben wir leider keine andere Möglichkeit, dem „Ansturm“ in etwa gerecht zu werden.

Wir bitten alle Kammermitglieder ganz herzlich, uns in dem Bemühen um eine zügige Bearbeitung der anstehenden Prüfungen zu unterstützen. Sie helfen uns bei der notwendigen Vororganisation und der zeitgerechten Planung Ihres Prüfungstermins, wenn Sie folgende Punkte beachten:

- Informieren Sie sich vorher über die Bedingungen für den Erwerb einer Arztbezeichnung (Weiterbildungsordnung, Merkblätter, Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung, Übergangsbestimmungen, nachzuweisende Kurse usw.).
- Stellen Sie bitte keine Anträge, bevor die Mindestweiterbildungszeit nicht erfüllt ist.
- Antragsformulare, Lebensläufe, etc. sollten gut lesbar geschrieben sei.
- Achten Sie bitte darauf, daß Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Aufstellung weiter unten) vollständig einreichen. Sie vermeiden damit Rückfragen, Verzögerungen oder die Zurückstellung Ihres Antrages.
- Sehen Sie bitte von telefonischen Rückfragen wie zum Beispiel „Ist mein Antrag eingegangen?“ oder „Wann bekomme ich die Zulassung zur Prüfung?“ oder „Ich möchte unbedingt am Mittwoch um 11.30 Uhr geprüft werden.“ ab.
- Unsere Sachbearbeiterinnen bemühen sich durch großes zeitli-

Hinweise zu den Anmeldeschlußterminen:

Ein Antrag auf Anerkennung eines Gebiets, Schwerpunkts, einer Fakultativen Weiterbildung und Zusatzbezeichnung oder ggf. auch einer Fachkunde kann frühestens nach Erfüllung der Mindestdauer der Weiterbildungszeit gestellt werden. Anträge sollten jedoch – wenn die zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – frühzeitig vor den Anmeldeschlußterminen eingereicht werden, da diese Termine nur als letzte Frist für die Anmeldung gedacht sind.

Die vollständigen Antragsunterlagen müssen spätestens am Anmeldeschlußtermin bis 19.00 Uhr bei der Ärztekammer Nordrhein vorliegen. Es gilt nur das Datum des Posteingangs. Danach eingehende Anträge können erst für den darauffolgenden Prüfungstermin berücksichtigt werden. Gleiches gilt für unvollständige Anträge. Die Prüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Leider werden nach den bisherigen Erfahrungen immer noch ca. 50% aller Anmeldungen für den Prüfungstermin am Anmeldeschlußtag zugeschickt oder abgegeben. Dies führt bei durchschnittlich 400 bis 600 Anträgen pro Prüfungstermin zu ungewöhnlich hohen Bearbeitungsspitzen, so daß dann Einzelberatungen oder Einzelprüfungen von Anträgen vorab nicht möglich sind. Dies gilt insbesondere für diejenigen Antragsteller, die ihre Anträge persönlich bei der Kammer abgeben.

Die Anerkennungsurkunden für Gebiete werden seit dem 1. Januar 1995 nur noch in der Form „Facharzt für...“ bzw. „Fachärztin für...“ (z.B. Innere Medizin) ausgestellt.

Wir bitten um Verständnis, daß eine sofortige Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Anmeldeschluß nicht erfolgen kann.

ÄKNÖ

Zentrale Prüfungstermine für das Jahr 1997

Mittwoch, 26. und Donnerstag, 27. Februar 1997
Anmeldeschluß Mittwoch, 15. Januar 1997

Mittwoch, 16. und Donnerstag, 17. April 1997
Anmeldeschluß Mittwoch, 05. März 1997

Mittwoch, 25. und Donnerstag, 26. Juni 1997
Anmeldeschluß Mittwoch, 07. Mai 1997

Mittwoch, 27. und Donnerstag, 28. August 1997
Anmeldeschluß Mittwoch, 09. Juli 1997

Mittwoch, 22. und Donnerstag, 23. Oktober 1997
Anmeldeschluß Mittwoch, 10. September 1997

Mittwoch, 10. und Donnerstag, 11. Dezember 1997
Anmeldeschluß Mittwoch, 29. Oktober 1997

ches Engagement über die normalen Arbeitszeiten hinaus, eine zügige Bearbeitung sicherzustellen. Viele telefonische Rückfragen summieren sich dann zu weiteren Zeitverschiebungen.

- Rechnen Sie bei Ihren beruflichen und/oder privaten Planungen damit, daß Prüfungstermine verschoben werden müssen und nehmen Sie einen zugesagten Termin auch an. Planen Sie sicherheitshalber einen längeren Zeitraum bis zur Anerkennung von bis zu acht Wochen mit ein.
- Für den Fall, daß ein Prüfungstermin von Ihnen abgesagt wird, ist eine „einfache“ Verschiebung auf den nächsten Termin aus den schon eingangs erwähnten Gründen nicht immer realisierbar.

Als Hilfe für die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen soll die folgende Aufstellung dienen. Je nach Besonderheit von Gebiet, Schwerpunkt, Fakultativer Weiterbildung oder Zusatzbezeichnung können allerdings zusätzliche Unterlagen erforderlich sein:

1. Antragsformular (erhältlich bei allen Kreis- und Bezirksstellen und der Hauptstelle in Düsseldorf); bitte deutlich lesbar ausfüllen;
2. einfache Kopien, deren Übereinstimmung mit den Originalen

vom Antragsteller auf dem Formular bestätigt werden muß:

- a) Approbation oder alle Genehmigungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 der Bundesärzteordnung seit Beginn der Weiterbildung;
- b) Promotionsurkunde und/oder Urkunde über andere akademische Grade bzw. Genehmigung zum Führen ausländischer akademischer Grade in der Bundesrepublik;
- c) Zeugnis bzw. Zeugnisse über die Weiterbildung, die durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben sein müssen. Jedes Zeugnis muß dem § 11 der Weiterbildungsordnung entsprechen, d.h., das Zeugnis muß folgende formale Inhalte enthalten:

* Zeitdauer „von-bis“ und in welcher Position sich der Weiterzubildende befunden hat, z.B. Assistenzarzt, sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehrdienst usw.;

* eine ausführliche Darstellung der in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fähigkeiten erbrachten Leistungen (z.B. Operationen, Anästhesien, Röntgenleistungen, Laborleistungen etc.);

* eine ausführliche Stellungnahme zur fachlichen Eignung des in Weiterbildung befindlichen Arztes;

* falls eine Befugnis mehreren Ärzten gemeinsam erteilt oder die Weiterbildung im Rotationsystem absolviert wurde, sind die Zeugnisse mit genauer Wiedergabe des Ablaufs der Rotation auszufertigen.

Alle gemeinsam zur Weiterbildung befugten Ärzte müssen dieses Abschlußzeugnis unterschreiben. Außerdem sollten in den Gebieten und Teilgebieten,

in denen eine bestimmte Zahl von Gutachten (meist 10) gefordert wird, diese Gutachten im Zeugnis bescheinigt sein.

- d) Operationskataloge, die nach den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung und entsprechend den in diesen Richtlinien vorgesehenen Gruppen aufgestellt sind. Jeder dieser OP-Kataloge muß durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben sein. Falls mehrere OP-Kataloge von verschiedenen Weiterbildern vorliegen, ist durch den Antragsteller ein zusammengefaßter OP-Katalog nach den o.a. Kriterien selbst zu erstellen und zu unterschreiben;

e) beruflicher Werdegang ab Approbation; dazu kann die vorgegebene Aufstellung auf dem eingangs erwähnten Antragsformular verwendet werden;

f) Kursbescheinigungen, z. B. über Kurse nach der Röntgen- oder der Strahlenschutzverordnung oder Kurse in der Arbeitsmedizin, Sozialmedizin o.ä.

3. Bearbeitungsgebühren sollten möglichst in Form eines Verrechnungsschecks dem Antrag beigelegt werden (z.Zt. für Prüfungen in Gebieten, Schwerpunkten, Fakultativen Weiterbildungen und Bereichen DM 250,-).

Die Unterlagen zu 2 a) und b) sind in Kopie (einfach), alle anderen Nachweise (Zeugnisse, OP-Kataloge usw.) in vierfacher Kopie einzureichen.

Für telefonische oder schriftliche Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Ärztekammer Nordrhein täglich in der Zeit von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr zur Verfügung (Tel.: 0211/4302-232, -233, -234 und -396).

Persönliche Beratung sollte vorher telefonisch abgestimmt werden. Nur bei Beachtung der von uns gegebenen Hinweise kann auch von Seiten der Kammer in 1997 ein zeitlich möglichst zügiges Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durchgeführt werden.

Gerd Nawrot